

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 27. September 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §§. 2. — 4.

Der Referent verliest nunmehr §. 2. des Gesetzentwurfes (f. Nr. 24. d. Bl. S. 137.)

Die Deputation der 2. Kammer hatte hierzu folgendes bemerkt:

Einverstanden mit dem Gesetzentwurf und dem Beschluß der 1. Kammer in der Hauptsache, hält die Deputation dafür, daß die Secretaire der Amtshauptleute, wie dieses auch beabsichtigt wird, in das Verhältniß der Staatsdiener eintreten möchten, und nicht ferner, wie bisher, Privatexpedienten der Amtshauptleute blieben, da man in dieser Veränderung des Verhältnisses eine Aussicht dafür wahrnimmt, daß, wenn auch, wie bei den Kreisdirectionen beantragt worden, ihre Stellung pecuniar günstiger wird, es nicht an geeigneten Männern fehlen werde, die um die Stellen der amtshauptmannschaftlichen Secretaire sich bewerben würden. Man fand es daher rathsam, daß §. 2. 6.) die Worte „als: die Expedienten der Amtshauptleute, der Forstmeister, der Rentämter“ ausfallen möchten, hielt es jedoch für überflüssig, daß in der Schrift wegen der amtshauptmannschaftlichen Secretaire ein besonderer Antrag darauf gestellt werde, daß sie künftig vom Staate angestellt und aus den Staatskassen salarirt würden. — Zur Verdeutlichung würde es dienen, wenn nach den Worten „öffentlichen Zwecken benützt“ eingeschaltet würde „und verpflichtet,“ da der Fall wohl eintreten kann und auch wirklich statt findet, daß Dienstgehilfen, deren hier Erwähnung geschieht, für den Staat in Pflicht genommen werden, ohne aber dadurch in die Reihen der Staatsdiener einzutreten. — Eben so würde bei §. 2. 2.), um Mißverständnissen zu begegnen, es rathsam sein, nach den Worten „Administration verbunden ist“ beizufügen „so lange die Pachtung besteht,“ indem das Gesetz lediglich auf den Fall geht, wenn ein Domainenpächter für die Dauer der Pachtung als zu einer Pachtbedingung sich verbindlich macht, vorbehaltene Intraden zu verwalten.

Zuvörderst wird nun das bereits vorläufig erwähnte Amendement des Abg. Richter (aus Pengefeld) zu diesem §. verlesen, nach welchem am Schlusse desselben hinzugefügt werden soll: „Inwiefern die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen ganz oder in gewissen Beziehungen auch auf die in diesem §. aufgenommenen Individuen anwendbar seien? bleibt weiterer Anordnung vorbehalten; jedenfalls ist die in dem §. 4. ausgesprochene Unwiderruflichkeit der Richterstellen auch auf die Anstellung der Geistlichen, Professoren, Patrimonialrichter und Advocaten anwendbar.“

Dieses Amendement findet keine ausreichende Unterstützung.

Vizepräsident D. Haase: Er könne der Meinung der De-

putation in keinem von beiden Puncten beipflichten. Was das betreffe, was sie hinsichtlich der Secretaire bei den Amtshauptleuten vorgeschlagen habe, so bemerke er, daß, wenn man diese als Staatsdiener aufnehme, die Zahl der Staatsdiener und somit auch die Abgaben vermehrt würden. Er finde es auch nicht nöthig, weil der Amtshauptmann Bureaukrat sei und die Stellung dieser Secretaire nicht von der Wichtigkeit, daß man sie deshalb in den Staatsdienst aufnehme. Den Zusatz bei 2. anlangend, so finde er ihn überflüssig, weil schon die Zeit bestimmt sei.

Abg. Eisenstuck: Was das Erste betreffe, so habe die Deputation gar nichts beantragt, was im Gesetz oder in der Schrift aufgenommen werden solle, sondern sie habe nur darauf angetragen, die Secretaire hier als Beispiel wegzulassen, weil bei dem Gesetzentwurfe über die Organisation der Kreisdirectionen gesagt worden sei, daß man die Secretaire der Amtshauptleute anders als jetzt zu stellen beabsichtige und sie nicht zu Privatschreibern der Amtshauptleute machen wolle. Die Deputation habe daher geglaubt, daß bei diesen 2 Gesetzen, wo sie in dem einen als Privatschreiber der Amtshauptleute aufgeführt würden, während es in dem andern heiße, daß sie nicht Privatschreiber sein sollten, ein Widerspruch sich zeige, der am besten dadurch sich beseitigen lasse, wenn man hier die Exemplificationen weglasse. Was das Zweite betreffe, so habe die Fassung des Gesetzentwurfes nicht ganz der Sache entsprechend zu sein geschienen. Es könne nämlich der Fall eintreten, daß Jemand eine Domaine pachte, und unabhängig von dieser Pachtung eine Administration habe. Das Gesetz habe nun bloß den Fall vor Augen gehabt, wenn der Domainenpächter bei der Pachtung die Verpflichtung übernehme, von dem Pacht ausgenommene Intraden mit zu verwalten. Für den erstern Fall habe man die Fassung des Gesetzes nicht für ausreichend gehalten.

Vizepräsident D. Haase: Bei den Kreisdirectionen sei der Antrag auf bessere Dotirung der Amtshauptleute geschehen; allein davon sei nicht die Rede gewesen, ihre Secretaire als Staatsdiener anzusehen.

D. Klien: Zu diesem 2ten §. erlaube ich mir unvorgreiflich Folgendes zu beantragen: 1) daß der von der 1sten hohen Kammer abgelehnte Zusatz zu diesem §.: „In wie fern die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen ganz oder in gewissen Beziehungen auch auf die in diesem §. ausgenommenen Individuen, namentlich die ordentlichen Professoren an der Universität zu Leipzig, anzuwenden seien? bleibt weiterer Anordnung vorbehalten“, den ich jedoch vor der Hand lediglich auf die Professoren der Universität Leipzig bezogen wissen will, wieder in das Gesetz aufgenommen werde.

Ich glaube nämlich, man sei es der Wissenschaft, der Stes-